

Satzung des Marktes Obergünzburg über Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

Vom 14.07.2021

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Obergünzburg. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten. Sie ist ebenso anzuwenden bei einer Nutzungsänderung, Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, sofern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.

(2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

§3 Zielsetzung und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung, Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.

(2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

§4 Allgemeine Anforderungen bei der Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder nach Möglichkeit unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Sie sind so anzulegen, dass sie von Anlagen wie Stellplätzen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sind. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

§5 Größe und Lage der Kinderspielplätze

- (1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 40 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere Einzimmerappartements, Anlagen für betreutes Wohnen sowie Lehrlingswohnheime.
- (4) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Auf Antrag kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert wird. Den entsprechenden Nachweis muss der/die Bauherr/in erbringen.

§6 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Der Kinderspielplatz ist für je 40 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße von 4 m²) nach DIN 18034 und einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten.
- (2) Je weitere angefangene 20 m² ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte – und einrichtungen (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.
- (3) Kinderspielplätze sind zudem mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind normgerecht durchzuführen.

§7 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit dem Markt Obergünzburg geschlossen werden. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.
- (2) Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Radius von 150 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (3) Die Ablöse beträgt 6.000 Euro für einen Spielplatz von 40 m² plus je 75 Euro für jeden weiteren m² Spielplatzfläche.

**§8
Verwendung der Ablöse**

Der Markt Obergünzburg hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

**§9
Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

**§10
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Obergünzburg, den 14.07.2021


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

